

10.12.84

AS - Fz - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung der Renten
der gesetzlichen Rentenversicherung und der Geld-
leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung
im Jahre 1985

Punkt der 545. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 1984

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik (AS),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Rechtsausschuß (R)
empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu den Eingangsworten

Die Eingangsworte sind wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das
folgende Gesetz beschlossen:".

Begründung:

Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG, weil in Artikel 1 § 5 Verwaltungsverfahrensgesetz, das von den Ländern zuzuordnenden Verwaltungsstellen anzuwenden ist, geregelt wird.

AS

2. Zu Art. 1 §§ 7, 8

Art. 2 nach Nr. 6 (§ 1304e RVO)

Art. 3 nach Nr. 6 (§ 83e AVG)

Art. 4 nach Nr. 5 (§ 96c RKG)

a) In Art. 1 § 7 ist die Zahl "1,0107" zu ersetzen durch die Zahl "1,0214".

b) In Art. 1 § 8 sind die Zahl "393" zu ersetzen durch die Zahl "397" und die Zahl "1568" durch die Zahl "1585".

c) In Artikel 2 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6 a. In § 1304 e Abs. 2 Satz 1 wird das Wort 'und' durch ein Komma und die Zahl '6,8' durch folgende Worte ersetzt:
'7,8 und vom 1. Juli 1986 an 6,8'."

d) In Artikel 3 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

"6 a. In § 83 e Abs. 2 Satz 1 wird das Wort 'und' durch ein Komma und die Zahl '6,8' durch folgende Worte ersetzt:
'7,8 und vom 1. Juli 1986 an 6,8'."

e) In Artikel 4 ist nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a einzufügen:

"5 a. In § 96 c Abs. 2 Satz 1 wird das Wort 'und' durch ein Komma und die Zahl '6,8' durch folgende Worte ersetzt:
'7,8 und vom 1. Juli 1986 an 6,8'."

Bei Ableh-
nung entfällt
Ziff. 3

(noch Ziff. 2)

Begründung zu a bis e:

Mit der im Entwurf vorliegenden Renten-anpassung 1985 würde zum wiederholten Male der Rentensteigerungsbetrag vom steigenden Eigenanteil des Rentners am Beitrag zur Krankenversicherung der Rentner u n d von der Preissteigerungsrate aufgezehrt. Die monetäre Verfügungsmasse würde sich für die Rentner real erneut verringern. Dies ist in der gegenwärtigen Lage und auch im Vergleich zur Entwicklung der Einkommen der Erwerbstätigen nicht weiter zumutbar. Daher wird mit dieser Änderung vorgeschlagen, die erhöhte Beteiligung der Rentner an ihrer Krankenversicherung um ein Jahr zu strecken.

Es muß sichergestellt werden, daß durch diese Maßnahme die erforderliche Konsolidierung der Rentenfinanzen nicht beeinträchtigt wird. Das kann am besten durch eine entsprechende Erhöhung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung geschehen. Damit wird ein Beitrag geleistet zu den Bemühungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung, den Bundeszuschuß an die gesetzliche Rentenversicherung auf eine stabile Grundlage zu stellen. Außerdem trägt eine solche Finanzierung in diesem Fall der Tatsache Rechnung, daß höhere Nettorenten für die öffentliche Hand zu Einsparungen in anderen Bereichen (Sozialhilfe, Wohngeld) führen.

Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung mit folgender

Begründung:

Die Streckung des KVdR-Beitrages würde in den Jahren 1985 und 1986 zu Mehrbelastungen von jeweils rd. 700 Mio DM führen, die angesichts der derzeitigen Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung nur durch Verbesserungen auf der Einnahmeseite aufgefangen werden könnten (Erhöhung des

(noch Ziff. 2)

Bundeszuschusses). Eine Erhöhung des Bundeszuschusses wäre jedoch im Hinblick auf die nicht minder angespannte Lage des Bundeshaushalts und die fortbestehende Notwendigkeit der Haushaltskonsolidierung nicht zu vertreten.

Sozialpolitisch erscheint zumindest bei mittelfristiger Betrachtungsweise die effektive Rentenerhöhung im Jahre 1985 um 1,07 v. H. vertretbar, weil sich die reale Einkommenssituation der Rentner im Zeitraum von 1980 bis 1984 günstiger entwickelt hat als die reale Einkommenssituation der Arbeitnehmer. Das Nettorentenniveau, d. h. der Anteil der Rente am verfügbaren Einkommen eines vergleichbaren Arbeitnehmers hat im Jahre 1984 einen Stand erreicht, wie es ihn bisher nur im Jahre 1977 einmal gegeben hat. Trotz des niedrigen Anpassungssatzes im Jahre 1985 wird voraussichtlich das Nettorentenniveau in diesem Jahre höher sein als beispielsweise 1981 und 1982.

AS

3. Zu Art. 1

Entfällt
bei Ablehnung
von Ziff. 2

Der Bundesrat hält eine erhöhte Rentenanpassung entsprechend dem Änderungsvorschlag zu den Artikeln 1 bis 4 für unerläßlich. Dies entspricht der von Bundesregierung und Bundesrat gemeinsam vertretenen Auffassung, daß sich die Einkommen von Erwerbstätigen und Rentnern in gleicher Weise entwickeln sollen.

Der Bundesrat mißt dem Ziel der weiteren Konsolidierung der finanziellen Lage der gesetzlichen Rentenversicherung gleichrangige Bedeutung zu. Er fordert daher die Bundesregierung auf, die erforderlichen Mittel durch eine Erhöhung des Bundeszuschusses an die gesetzliche Rentenversicherung aufzubringen.

AS
Fz

4. Zu Art. 2 vor Nr. 1 (§ 385 Abs. 2 a RVO)

Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob § 385 Abs. 2 a RVO wie folgt gefaßt werden sollte:

"(2 a) Für die nach § 180 Abs. 5 Nr. 2 und 3 und Abs. 6 Nr. 2 und 3 zu bemessenden Beiträge für Versicherungspflichtige gilt als Beitragssatz die Hälfte des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen (§ 225 der Reichsversicherungsordnung) und Ersatzkassen für versicherungspflichtige Mitglieder, die bei Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung ihres Arbeitsentgelts für mindestens sechs Wochen haben. Maßgebend ist der jeweils zum 1. Juli vom Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung festgestellte durchschnittliche Beitragssatz. Er gilt von dem auf die Feststellung folgenden Kalenderjahr an. Die Beiträge sind nach Monaten zu berechnen."

(noch Ziff. 4)

Begründung:

Der Bundesrat hatte bereits einen ähnlichen Vorschlag zu dem Entwurf eines Rentenanpassungsgesetzes 1982 vorgelegt (Bundesrats-Drucksache 140/81 (Beschluß), Ziff. 11).

Die zwischenzeitlichen Erfahrungen bestätigen die Notwendigkeit einer Vereinfachung der Beitragsregelung für Versorgungsbezüge und Arbeitseinkommen der Rentner.

Die derzeitige Regelung des § 385 Abs. 2 a RVO ist in hohem Maße verwaltungsaufwendig. Die mehr als eintausend am Quellenabzug beteiligten Zahlstellen haben gegenwärtig zwischen 31 Beitragsätzen für landesunmittelbare Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, 20 Beitragssätzen für Ersatzkassen und andere bundesunmittelbare Krankenversicherungsträger sowie 19 Beitragssätzen für landwirtschaftliche Krankenkassen zu differenzieren.

Auch aus der Sicht der Versicherten ist die geltende Regelung nicht zwingend. Da die Krankenversicherung der Rentner auf der Finanzierungsseite von einer Bundeseinheitlichkeit geprägt ist (§ 385 Abs. 2, § 393 b RVO), erscheint auch ein bundeseinheitlicher Beitragssatz eher konsequent und würde zu mehr Regelungsklarheit führen.

Die unterschiedliche Beitragsfestsetzung wird im übrigen durch den in der Krankenversicherung der Rentner bestehenden Belastungsausgleich wieder neutralisiert, so daß auch kassenartbezogene Gesichtspunkte in den Hintergrund treten. Dies gilt auch deswegen, weil die tatsächlichen Beitragssatzunterschiede ohnehin nur minimal sind und zudem temporären Schwankungen unterliegen.

- R 5. Zu Art. 3 Nr. 3 (§ 37 a AVG),
 Art. 5 Nr. 1 (§ 12 b Abs. 5 Satz 3 ArVNG),
 Art. 6 Nr. 1 (§ 12 b Abs. 5 Satz 3 AnVNG),
 Art. 7 Nr. 2 (§ 10 c Abs. 5 Satz 3 KnVNG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie der in den Übergangsregelungen vorgesehene Stichtag des 1. Juli 1985 (Artikel 11 Satz 1 des Entwurfs) den Rechtswirkungen anzupassen ist, die bereits mit der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Februar 1983 (BVerfGE 63, 119) eingetreten sind und wie die Streichung des § 37 a AVG durch Artikel 3 Nr. 3 und der entsprechenden Vorschriften des Gesetzesentwurfs in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen ist.

AS

6. Zu Art. 8 (§ 4 GAL)

Der Text des Artikels 8 ist wie folgt zu fassen:

"§ 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte
in der Fassung (wie Vorlage) wird wie folgt
geändert:

1. Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

'Das Altersgeld (weiter wie in Artikel 8 der Vorlage).

2. Es wird folgender Absatz 10 angefügt:

'(10) Ergibt eine spätere Überprüfung, daß die
Anpassung der Höhe der laufenden Geldleistung (Ab-
satz 1 Satz 3) fehlerhaft ist, ist sie zu berich-
tigen. Die Berichtigung ist nur bis zur nächsten
Anpassung zulässig. Die Leistung ist in ihrer
bisherigen Höhe bis zum Ablauf des Monats zu er-
bringen, in dem die Berichtigung erfolgt. Eine
Rückforderung überzahlter Beträge findet nicht statt.'"

Begründung:

Die in Art. 1 § 5 des Gesetzentwurfs
enthaltene Regelung über die Berich-
tigung fehlerhafter Anpassungen sollte
auch für die Altershilfe für Landwirte
Anwendung finden.